



Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung 2026

des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V.

Stand: 28. Oktober 2025

I N H A L T

A Finanzordnung

B Einnahmen

- I Meldegelder
- II Startpässe
- III Lizenzen
- IV Gebührenordnung des Fachbereichs Spiele
- V Lehrgangsbeiträge
- VI Freizeiten auf Baltrum
- VII Betriebskosten Melle
- VIII Betriebskosten Baltrum
- IX Nutzungsentgelt für das Landesleistungszentrum des NTB

C Ausgaben

- I Allgemeine Abrechnungsbestimmungen
- II Abrechnung von Lehrgängen (Aus- und Fortbildung)
- III Abrechnung Förderung des Leistungssports
- IV Abrechnung von Pokal- und Vergleichswettkämpfe
- V Abrechnung von Arbeitstagungen
- VI Abrechnung von DTB- und andere Verbandsmaßnahmen
- VII Erstattungssätze Reisekosten, Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen

A FINANZORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V. (NTB).
- (2) Soweit Gliederungen des NTB (§ 2 der Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung aufstellen, müssen diese im Einklang mit der Finanzordnung des NTB stehen.
- (3) Für die NTB-Gliederungen stellen die jeweiligen Beträge die Höchstgrenzen dar.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des NTB. Er wird für jeweils ein Haushaltsjahr aufgestellt.
- (2) Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
- (4) Die Haushaltspläne und Vermögensaufstellungen der Gliederungen des NTB sind nach dem vorgegebenen Muster aufzustellen und dem NTB nach der Verabschiedung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

- (1) Innerhalb des Haushaltsplanes sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.
- (2) Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich in Frage stellen, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den das Präsidium beschließt.

§ 5 Jahresrechnung

- (1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
- (2) Die Gliederungen des NTB haben eine Ausfertigung ihrer Jahresrechnung dem NTB zuzuleiten.

§ 6 Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung

- (1) Die/Der Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist ihr/ihm auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenberufliche Mitarbeitende mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.
- (2) Ihr/Ihm obliegt insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
 - die Erstellung der Jahresrechnung,
 - die Sicherung der Einnahmen,
 - die Überprüfung der Ausgaben,
 - die Überwachung des Zahlungsverkehrs,
 - die Aufstellung des Finanzrahmenplanes.

§ 7 Präsidialausschuss Finanzen und Verwaltung

Es wird ein Präsidialausschuss Finanzen und Verwaltung gebildet. Er setzt sich aus der/dem Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung als Vorsitzende*n, vier Mitgliedern, die vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen werden, und mit beratender Stimme der Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung zusammen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Der Landesturntag wählt gem. § 22 der Satzung zwei Kassenprüfer*innen und zwei Stellvertreter*innen auf die Dauer von vier Jahren. Mitglieder des Hauptausschusses können nicht zu Kassenprüfer*innen gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer*innen sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen. Über jede Prüfung ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Abschlussbericht wird vom Landesturntag entgegengenommen. Aufgabe der Kassenprüfer*innen ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formale und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
- (3) Das Präsidium kann außerordentliche Prüfungen anordnen.
- (4) In den Gliederungen ist analog zu verfahren.

§ 9 Kassenverwaltung

- (1) Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Führung von Nebenkassen ist bei besonderen Anlässen nach Genehmigung durch das Präsidium gestattet. Die Einrichtung und der Geschäftsgang von Bürokassen mit abzurechnenden Vorschüssen sind besonders durch die/den Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung zu regeln. Die Vorschüsse sind nach Verbrauch - spätestens am Ende des Haushaltsjahres - abzurechnen.

- (2) Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
- (3) Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
- (4) Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
- (5) Die Zeichnungsberechtigungen für den Zahlungsverkehr regelt die/der Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung.
- (6) Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
- (7) Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
- (8) Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
- (9) Eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen; von ebenfalls zehn Jahren für Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen sowie alle übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge setzt der Landesturntag fest. Sie sind zum 01. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

Nach Mitteilung der Höhe der Mitgliedsbeiträge werden diese im Lastschriftverfahren bei den Mitgliedsvereinen eingezogen. Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich digital an die beim NTB hinterlegte Email-Adresse.

Die Zahlungsweise Überweisung ist seit dem 01. Januar 2024 entfallen.

Mitglieder, die einer Teilnahme am Lastschriftverfahren nicht zustimmen, haben die entstehenden Verwaltungsmehraufwände in Höhe von EUR 100,00 zu tragen.

Die den NTB belastenden Bankgebühren bei Rücklastschriften werden - falls die Rücklastschrift nicht vom NTB verschuldet wurde - den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

Mitglieder, die eine Ratenzahlung vereinbaren, haben die entstehenden Verwaltungsmehraufwände in Höhe von EUR 50,00 zu tragen.

Der 38. Landesturntag hat am 07. Oktober 2023 per 01. Januar 2024 folgende Beträge für ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status beschlossen:

Kinder	EUR 2,40
Jugendliche	EUR 2,50
Erwachsene	EUR 3,00

Der Sockelbeitrag beträgt EUR 100,00 pro Verein.

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt EUR 200,00.

Das Präsidium kann Sonderregelungen beschließen.

Die Beitragshöhe errechnet sich nach der Mitgliederbestandserhebung zum 01. Januar des Vorjahres.

- (2) Darüber hinaus hat der Hauptausschuss des Niedersächsischen Turner-Bundes in seiner Sitzung am 23./24. August 2008 beschlossen, für betreute Personen in Reha-

Sport- und Funktionstrainingsgruppen ab dem 01. Januar 2009 folgende Sonderbeiträge zu erheben:

Kinder/Jugendliche	EUR 1,70
Erwachsene	EUR 6,10

Die Höhe des Sonderbeitrages für die im Reha-Sport bzw. Funktionstraining betreuten Personen errechnet sich nach der in der Sondererhebung angegebenen Personenzahl. Die Sondererhebung mit anschließender Sonderbeitragsrechnungsstellung erfolgt in der Regel im dritten Quartal des Rechnungsjahres. Der Rechnungsversand erfolgt ausschließlich digital an die beim NTB hinterlegte Email-Adresse.

- (3) Die Gliederungen des NTB erheben keine eigenen Beiträge.

§ 11 Ausgaben und Erstattungen

- (1) Es gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes und der Niedersächsischen Reisekostenverordnung, soweit sie in der vorliegenden Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung des NTB nicht abweichend geregelt sind.
- (2) Die ehrenamtlich und freiwillig für den NTB und seine Gliederungen Engagierten erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.
 - a) Allen Ehrenamtlichen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet.
 - b) Für das NTB-Präsidium kann eine angemessene den Vorgaben der Gemeinnützigkeit entsprechende pauschale Aufwandsentschädigung für Aufwendungen gemäß Buchstabe a) gezahlt werden. Differenzierte Pauschalen nach den einzelnen Funktionsbereichen sind möglich. Mit der Pauschale nicht abgegolten sind Reisekosten, die per Einzelabrechnung geltend gemacht werden können. Eine analoge Anwendung dieser Regelungen ist auch für den Vorstand der Niedersächsischen Turnjugend und in den Gliederungen möglich.
 - c) Für Themenbereiche und Projekte können gemäß Buchstaben a) und b) pauschalierte Aufwandsentschädigungen und pauschalierte Auslagenerstattungen gezahlt werden, sofern diese Ausgaben über einen Haushaltsansatz gesichert sind und vorab vom NTB-Präsidium genehmigt wurden.
 - d) Für Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind vom NTB bzw. von der jeweiligen Gliederung sowie vom Empfänger die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (3) Die Vergütung der hauptberuflich Mitarbeitenden regelt das Präsidium grundsätzlich in Anlehnung an die Tarifverträge für den Öffentlichen Dienst der Länder.

§ 12 Schlussbestimmungen

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

B E I N N A H M E N

I Meldegelder

Meisterschaften

Einzel, Mehrkampf, Mannschaften

1. Einzel	10,00 €
2. Synchron, Duo, Paar	20,00 €
3. Mehrkampf	20,00 €
4. Einzelkampf (Schleuderball, Steinstoß)	12,00 €
5. Mannschaftskampf	50,00 €
6. Einzel-Orientierungslauf	12,00 €
7. Mannschafts-Orientierungslauf	25,00 €
8. TGM/TGW/	40,00 €
9. Organisationsbeitrag für Vereine, die keine oder nicht ausreichend Schieds- oder Kampfrichter*innen benennen	40,00 €

Diese Meldegelder sind verbindliche Mindestbeträge für die Fachgebiete Gerätturnen weiblich/männlich, Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Rhönradturnen, Mehrkämpfe, Gymnastik/Tanz, Orientierungslauf, Sportakrobatik, Aerobic, Rope Skipping und TGM/TGW/

Bei verspäteten Meldungen zu Meisterschaften und Wettkämpfen können durch die Fachgebiete erhöhte Meldegelder bis zum dreifachen des ursprünglichen Meldegeldes beschlossen werden.

Spiele

1. Faustball	45,00 €
2. Korbball, Halle	45,00 €
Korbball, Feld	50,00 €
3. Prellball	35,00 €
4. Schleuderball	45,00 €
5. Ringtennis je Spieler*in	7,00 €
6. Völkerball je Spieler*in	7,00 €
7. Korbball je Spieler*in	7,00 €
8. Indiacas je Spieler*in	7,00 €

Liga

1. Faustball	50,00 €
2. Korbball	120,00 €
3. Prellball	40,00 €

Aufstiegsspiele

1. Faustball	35,00 €
2. Korbball	35,00 €
3. Prellball	35,00 €

Kautions	55,00 €
----------	---------

II Jahresmarken

a) Wettkämpfende ab 11 Jahre	10,00 €
b) Wettkämpfende bis 10 Jahre und Mannschaftsstartrechte	5,00 €
c) Schiedsrichter-Ausweise	0,60 €

III Gebührenordnung des Fachbereichs Spiele (Fassung vom 18.11.1995)

Zur Regelung des Spielverkehrs im Niedersächsischen Turner-Bund und dessen Untergliederungen sind von den lt. Ordnung des Fachbereiches Spiele berechtigten Beauftragten Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Aktive und Schiedsrichtende ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens zu verhängen:

Verstoß	Betrag in €
1. Zurückziehung nach Meldeschluss	Verdoppelung des Meldegeldes und ggf. Verlust der Kautions
2. Nichtantreten einer Mannschaft zu Spielen in Spielrunden, Meisterschaften und Aufstiegsspielen je Spieltag	55,00 € und Verlust der Kautions
3. Spielen ohne Spielberechtigung	11,00 € je Spielenden und Spielverlust
4. Nichtantreten von Spielrichtenden (Schiedsrichtenden, Linienrichtenden, Anschreibende)	26,00 €
5. Nichterscheinen eines einberufenen Schiedsrichtenden	26,00 €
6. Antreten eines Schiedsrichtenden ohne die erforderliche Lizenz	26,00 €
7. Antreten eines einberufenen Schiedsrichtenden in nicht ordnungsgemäßer Kleidung	16,00 €
8. Nichtvorlage eines Spielerpasses am Spieltag je Pass	5,50 €
9. Unvorschriftsmäßiger Bau einer Spielanlage	11,00 €
10. Nichteinhaltungen von Fristen des NTB z.B. verspätete Einsendung v. Spielformularen (Poststempel spätestens folgender Montag)	11,00 €
11. Durchführung nicht genehmigter Turniere	55,00 €
Ferner gelten folgende Gebühren:	
Einspruchsgebühr	55,00 €
Berufungsgebühr	105,00 €

IV Lehrgangsbeiträge

A) Allgemein

1. Übungsleitendenausbildung
 - a) Einstiegslehrgang für alle Profile (inkl. Materialien) 100,00 €
 - b) Profillehrgänge 1. Lizenzstufe (inkl. Materialien) 305,00 €
 - c) Trainer*in-B im Freizeit- und Breitensport
 - Choreografie 40,00 €
 - Nichtverbandsmitglieder 400,00 €
2. Schulsportassistenzausbildung 50,00 €
3. Aus- und Fortbildungslehrgänge
 - a) Tageslehrgänge (online und Präsenz) bis 5 Lerneinheiten 20,00 €
 - b) Tageslehrgänge (online und Präsenz) 6 bis 10 Lerneinheiten 35,00 €
 - c) zweitägige Wochenendlehrgänge Fr.-Sa. oder Sa.-So. 70,00 €
 - d) dreitägige Wochenendlehrgänge Fr.-So. 100,00 €
4. Wochenlehrgänge pro Übernachtung 50,00 €
5. Ausfallgebühr
Es wird für Ab- und Ummeldewünsche generell eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Bei Ab- und Ummeldungen, die später als sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn getätigt werden, wird grundsätzlich die volle Lehrgangsgebühr (mind. aber 30,00 €) einbehalten. Entstehende Kosten gegenüber Dritten (z.B. Hotel-(Stornierungs-)kosten) werden grundsätzlich – auch wenn sie die Teilnahmegebühr übersteigen – an die betreffenden Teilnehmenden weitergegeben.
6. Besondere Teilnahmegebühren
Zur Kostendeckung einzelner Maßnahmen können besondere Teilnahmegebühren erhoben werden.
7. Bei Turnkreislehrgängen werden folgende Teilnahmebeiträge erhoben:
 - a) bis zu 5 Lerneinheiten mind. 5,00 €
 - b) bis zu 10 Lerneinheiten mind. 20,00 €

Unabhängig von der tatsächlichen Höhe eines Teilnahmebeitrages wird davon ausgegangen, dass mindestens 5,00 € pro Präsenz-Lehrgangstag als Teilnahmegebühr von den Teilnehmenden erhoben wird. Die Teilnahmegebühren werden von den Gesamtausgaben des Lehrgangs abgezogen.

8. Nichtverbandsmitglieder zahlen grundsätzlich den vierfachen Teilnahmebeitrag.
Im Fachgebiet Musik zahlen verbandsfremde Teilnehmende bei Fortbildungslehrgängen den dreifachen Teilnahmebeitrag. Teilnehmende aus anderen Landesturnverbänden, Mitglieder mit besonderem Status und außerordentliche Mitglieder zahlen den doppelten Teilnahmebeitrag. Bei den Einstiegslehrgängen, vergl. 1. a) zahlen nur Nicht-LSB-Mitglieder den vierfachen Betrag.
9. Mitgliedsvereine, die ein 100-, 125-, 150- oder 175-jähriges Vereinsjubiläum feiern, erhalten einen Rabatt in Höhe von 90,- EUR auf die Buchung eines NTB-Einstiegslehrganges oder einer vergleichbaren Aus-/Fortbildung.
Der Rabattgutschein ist ab Ausstellung bis zum 31.12. des Jubiläumsjahres gültig.

B) Gesundheitssport

1.) Für Mitglieder des Niedersächsischen Turner-Bundes

a)	Aufbaulehrgänge (inkl. Materialien)	
	Aufbaulehrgang Gesundheitssport	140,00 €
	Gesundheitsförderung Kinderturnen	140,00 €
	Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern	90,00 €
	Gesundheitstraining für Ältere	140,00 €
b)	Lizenzabschluss – Lehrgänge jeweils inkl. Materialien	
	P „Gesundheitsförderung Kinder“	100,00 €
	P „Schwerpunkt Ältere“	130,00 €
	P „Schwerpunkt Erwachsene“	130,00 €
	P „Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern“	90,00 €
	R „Sport bei Wirbelsäulenerkrankungen/Sport bei Osteoporose“	265,00 €
	R „Sport in Herzgruppen/Sport bei Diabetes“	265,00 €
c)	Fortbildungen zur Lizenzverlängerung der 2. Lizenzstufe im Gesundheitssport für Sport in Herzgruppen/Sport bei Diabetes	
	Wochenendmaßnahmen (15 LE)	70,00 €
	Tagesmaßnahmen (bis 10 LE)	35,00 €
d)	alle weiteren Lizenzprofile	
	Wochenendmaßnahmen (15 LE)	95,00 €
	Tagesmaßnahmen (bis 10 LE)	50,00 €
e)	Weiterbildungen und Specials	
	Wochenendmaßnahmen (15 LE)	140,00 €
	Tagesmaßnahmen (bis 10 LE)	90,00 €

2.) Für Nichtmitglieder und Anbieter außerhalb der gemeinnützigen Sportorganisation

a)	Gebühren im Rehabilitationssport/Funktionstraining	
	Jährliche Gebühr:	7,5 % vom Umsatz p.a.
	(im Sinne der Leistungserbringung Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX)	
	Erstberatung vor Ort (bis zu 3h)	pauschal 250,00 €
	Qualitäts-/Beschwerdemanagement	pauschal 360,00 €
	(pro Vorgang – wenn Beschwerden Dritter oder eigene Recherchen ein tatsächliches Fehlverhalten aufdecken)	
	Anerkennung	kostenfrei
b)	Veranstaltungen im Bereich Aus-/Fort- & Weiterbildung	
	Tagesveranstaltung (bis zu 10 LE inkl. Verpflegung)	150,00 €
	Wochenendveranstaltung (15 LE; inkl. 1 oder 2 Übernachtungen und Verpflegung)	300,00 €
	Wochenveranstaltung (40 LE; inkl. 4 Übernachtungen und Verpflegung)	600,00 €

Verschiedene Module können sich je nach Anzahl der LE aus einzelnen

Veranstaltungsteilen zusammensetzen und werden addiert

(z.B. Ausbildungswoche mit Abschlusswochenende: 600,00 € + 300,00 € = 900,00 €)

Die angegebenen Lehrgangsbeiträge werden für vollumfängliche Präsenzangebote erhoben. Bei Umfangsreduzierungen der Präsenztage, bspw. durch digital unterstützte Lerneinheiten, können bis zu 8,00 € für jeden reduzierten vollen Präsenztage abgezogen werden. Die Lehrgangsbeiträge des Einstiegslehrgangs, der Schulsportassistentenausbildung sowie Turnkreislehrgänge bis zu 5 Lehreinheiten sind von dieser Option ausgenommen.

V Freizeiten / Lehrgänge auf Baltrum

1. Sommercamp		245,00 €
2. Sommerfreizeit		265,00 €
3. Sommerlehrgang inkl. Ergänzungslehrgänge		215,00 €
4. Sommer Lehrgänge		200,00 €
5. Inselfreizeiten	a) Dauer: 5 Tage	200,00 €
	b) Dauer: 6 Tage	230,00 €
	c) Dauer: 7 Tage	260,00 €
	d) Dauer: 8 Tage	290,00 €
	e) Dauer: 9 Tage	320,00 €
	f) Dauer: 10 Tage	350,00 €
	g) Dauer: 11 Tage	380,00 €
	h) Dauer: 12 Tage	410,00 €
6. SommerGeneration	a) 0-3 Jahre	52,00 €
	b) 4 – 5 Jahre	105,00 €
	c) 6 - 14 Jahre	115,00 €
	d) 15 - 17 Jahre	170,00 €
	e) ab 18 Jahre	190,00 €

Familien mit mehr als einem angemeldeten Kind erhalten den Geschwisterrabatt:

Das erste Kind zahlt den vollen Teilnehmendenbeitrag. Für das zweite und jedes weitere Kind wird ein Rabatt i.H.v. 25,00 € gewährt. Der Rabatt gilt nicht für die SommerGeneration.

VI Betriebskosten Melle

Kostensätze für Verpflegung und Unterkunft

A Eigene Maßnahmen, Lehrgänge und Arbeitstagungen (einschl. Hauptausschuss, etc....)

	Jugendliche/ Erwachsene	Kinder von 4 bis 12 J.
Frühstück	9,80 €	4,50 €
Mittagessen	12,00 €	5,90 €
Abendessen	9,80 €	4,50 €
Übernachtung im DZ p. P.	32,50€	19,50€

Teilnehmende können auf Selbstzahler-Basis für zusätzlich 15,00 € pro Nacht - soweit vorhanden - ein Einzelzimmer buchen.

B Fremdmaßnahmen

	Jugendliche/ Erwachsene	Kinder von 4 bis 12 J.
Frühstück	12,50 €	6,80 €
Mittagessen	15,00 €	8,10 €
Abendessen	12,50 €	6,20 €
Übernachtung im EZ p. P.	52,50 €	37,50 €
Übernachtung im DZ p. P.	40,50 €	28,50 €

Apartment mind. 2 Pers. (buchbar ab mind. 2 Übernachtungen)	90,00 €
jede weitere Person	40,00 €
Endreinigung Apartment	60,00 €

Wir weisen darauf hin, dass sich die Preise ggfs. innerhalb des Jahres aufgrund der aktuellen Situation erhöhen können.

Tagungspauschalen können auf Anfrage gebucht werden.

C Zusatzleistungen

Bei Veranstaltungen durch externe Beleger/Fremdmaßnahmen werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

	halber Tag 08:00 – 13:00 13:00 – 21:00	ganzer Tag 08:00 – 21:00
Seminarraum Haus Hannover	100,00 €	200,00 €
Seminarraum Haus Lüneburg EG	150,00 €	300,00 €
Seminarraum Haus Lüneburg OG	100,00 €	200,00 €
Seminarraum Weser-Ems	200,00 €	400,00 €
LTS Sporthalle (pro Hallenhälfte je Stunde)		10,00 €
Sporthalle (pro Hallenhälfte ganzer Tag)		60,00 €
Spiegelsaal (pro Stunde)		10,00 €
Spiegelsaal (pro Tag)		60,00 €

Tagungspauschalen können auf Anfrage gebucht werden.

VII Betriebskosten Baltrum

A NTB-Maßnahmen

Tagessatz für Hausbelegung pro Person ab 7 Jahre/Nacht	20,00 €
Tagessatz für Hausbelegung pro Person ab 0 bis 6 Jahre/Nacht	10,00 €
Tagessatz für Zeltbelegung pro Person ab 7 Jahre/Nacht	15,00 €
Tagessatz für Zeltbelegung pro Person ab 0 bis 6 Jahre/Nacht	7,00 €

B Fremdnutzende

für NTB Vereine

a) Wochenendbelegung (Fr.-So.)	300,00 €	270,00 €
b) Wochenbelegung (Mo.-Fr.)	620,00 €	580,00 €
c) Woche/Wochenendbelegung (Mo.-So.)	815,00 €	730,00 €
d) Zeltlager pro Übernachtungstag	270,00 €	240,00 €
e) Zeltlager pro Übernachtungstag (Schulklassen)	270,00 €	270,00 €
f) Gas & Strom: Abrechnung nach Verbrauch und gemäß der gültigen Energiepreise		

Die Gebühren für Fremdnutzende verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und Kurbeitrag gemäß Satzung der Kurverwaltung Baltrum.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Energiekosten ggfs. innerhalb des Jahres aufgrund der aktuellen Situation erhöhen können.

C Wird die Belegung weniger als vier Wochen vor Beginn der Maßnahme durch den/die Benutzer*in storniert, so ist eine Ausfallgebühr in Höhe von 70% der Belegungskosten für Fremdnutzende zu zahlen. Sofern die Bildungsstätte an eine*n anderen Nutzer*in vermietet werden kann, verringert sich die Ausfallgebühr um dessen Belegungsgebühr.

D Zeltplatz

Die Übernachtung auf dem Zeltplatz pro Übernachtung beträgt:

Erwachsener ab 18 Jahre	10,00 €
Kinder/Jugendliche von 6 bis 17 Jahre	6,00 €

E Personal

a) Küchenleitung	28,00 €/Tag + DB od. 0,30 € pro km + Parkplatz
b) Küchenhilfen	15,00 €/Tag + DB od. 0,30 € pro km + Parkplatz
c) Bademeister*in	28,00 €/Tag + DB od. 0,30 € pro km + Parkplatz
d) Bademeisterhilfe	15,00 €/Tag + DB od. 0,30 € pro km + Parkplatz
e) Freizeitleitende	28,00 €/Tag + DB od. 0,30 € pro km + Parkplatz
f) Leitende Sommermaßnahmen	28,00 €/Tag + DB od. 0,30 € pro km + Parkplatz

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist zu bevorzugen.

Maßgebend für die Zahlung des Tagegeldes ist der Beginn der Geschäftsaufnahme.

volles Tagegeld	am Anreisetag Geschäftsaufnahme bis 14.00 Uhr am Abreisetag Geschäftsbeendigung ab 14.00 Uhr
-----------------	---

halbes Tagegeld	am Anreisetag Geschäftsaufnahme ab 14.00 Uhr am Abreisetag Geschäftsbeendigung bis 14.00 Uhr
-----------------	---

C A U S G A B E N

I Allgemeine Abrechnungsbestimmungen

1. Es gelten die Abrechnungsbestimmungen des LandesSportBundes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Alle Maßnahmen/Veranstaltungen müssen innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung vom Haushaltsbudgetverantwortlichen/Landesfachwart*in genehmigt und in der NTB-Geschäftsstelle im Original oder elektronisch zur Abrechnung vorgelegt werden.
3. Zur Deckung von Differenzbeträgen zwischen notwendigen und erstattungsfähigen Lehrgangskosten werden Teilnahmebeiträge erhoben. Erhobene Teilnahmebeiträge sind bei der Abrechnung auszuweisen durch Nachweis der erfolgten Lastschrift oder unter Vorlage eines Einnahmebeleges.
4. Alle genannten Beträge sind Höchstbeträge. Sie können nach Absprache und Beschlüssen in den Kreisen, Bezirken und Fachgebieten niedriger angesetzt werden.
5. Für die Vor- und Nachbereitung eines Lehrgangs der Aus- und Fortbildung sowie Leistungslehrgänge und Trainingslager können Vor- und Nachbereitungskosten (Porto, Kopien etc.) in Höhe von pauschal 7,00 Euro je Teilnehmenden und Lehrkraft/Lehrgangsleitung/Trainer*in abgerechnet werden. Bei mehrteiligen Lehrgängen kann die Pauschale für Vor- und Nachbereitungskosten nur einmal geltend gemacht werden. (Digitale) Originalbelege für die der/dem Lehrgangsleitenden tatsächlich entstandenen Kosten der Vor- und Nachbereitung sind zum Nachweis der Erstattungsfähigkeit vorzulegen.
6. Für die Abrechnung der Lehrgänge/Veranstaltungen, Stützpunkttrainings sind die vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Das Ausfüllen der Formblätter ist sorgfältig und vollständig vorzunehmen. Die Teilnahme ist von allen Teilnehmenden durch Unterschrift auf der Teilnahmeliste zu bestätigen. Die sachliche Richtigkeit ist von den Lehrgangsleitenden/Wettkampfverantwortlichen/Trainer*innen zu bestätigen. Für alle Veranstaltungen ist die genaue Bezeichnung anzugeben. Bei Veranstaltungen zulasten der Sportarten-Budgets zeichnet der/die Landesfachwart*in (LFW) sachlich richtig. Der Abrechnung sind Teilnahmeliste, Lehrgangsprogramm incl. Referenteneinsatzplan, Lehrgangsausschreibung und alle (digitalen) Originalrechnungen beizufügen.
7. Die Teilnahme an synchronen Online-Lehrgängen (Videokonferenzen) wird durch Screenshots der Teilnahmeliste des jeweiligen Systems bestätigt. Die Screenshots sind von lehrgangsbetreuenden Personen (Hosts) zu erstellen und zu sichern. Die sachliche Richtigkeit ist von der Lehrgangsleitung zu bestätigen. Für alle Lehrgänge sind die genaue Bezeichnung und die Lehrgangsnummer anzugeben.
8. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist aus Gründen der Nachhaltigkeit zu priorisieren. Fahrtkosten werden bis zur 2. Klasse öffentlich verkehrender Beförderungsmittel erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind aus Gründen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in Anspruch zu nehmen. Bei Benutzung eines eigenen PKW gilt die von einem gängigen Routenplaner angegebene Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort als Grundlage für die Berechnung der Erstattung. Die zugrunde zu legenden Kilometerpauschalen ergeben sich aus den Abschnitten C II – VII dieser Ordnung.
9. Als allgemeine Kosten können abgerechnet werden:
 - a. Hallenmieten, Entschädigungen für Haus- und Hallenverwaltende, Mietkosten und
 - b. notwendige Transportkosten für Sportgeräte sowie Medien zur Nutzung im Lehrgang,
 - c. Kinderbetreuungskosten.
 - d. Ausgeschlossen sind die Kosten für die Reparatur beschädigter Geräte.

10. Die Erstattung und Auszahlung von Spesen an Teilnehmende ist nicht gestattet.
11. Kosten, die für private Zwecke entstehen, (Besuch von Veranstaltungen, Wellness, Hygieneartikel usw.) können nicht erstattet werden.
12. Alle Jugendmaßnahmen werden nach den Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen abgerechnet, soweit diese Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung keine Einschränkung enthält.
13. Für die steuerliche Behandlung ist zu berücksichtigen:
 - a. Reisekosten und sonstige Auslagenerstattungen sind steuerfrei.
 - b. Die Sitzungsgelder sind steuerpflichtig. Die Versteuerung der Gelder ist vom Empfänger über die eigene Einkommensteuererklärung vorzunehmen. Nach § 22 Nr. 3 EStG gibt es jedoch eine Freigrenze von 256,00 €.
 - c. Der Freibetrag für nebenamtliche Übungsleitende, Trainer*innen, Auszubildende u.ä. Personen (3.000,00 € - § 3 Nr. 26 EStG) kann nicht berücksichtigt werden.
 - d. Originalbelege müssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Geschäftsstelle oder bei den Landefachwarten oder in den Gliederungen aufbewahrt werden und im Bedarfsfall vorgelegt werden.

II Abrechnung von Lehrgängen (Aus- und Fortbildung)

Es gelten die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen laut Abschnitt C.I.

Im Einzelnen gilt:

1. Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Lehrkräfte abhängig. Für die Fortbildung der Referierenden sind die jeweiligen Ausbildungsträger verantwortlich (vergl. auch Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DOSB).
2. Lehrgangsmittel dürfen nur für eine DOSB-Lizenzausbildung oder Fortbildung von angehenden/lizenzierten Übungsleitenden, Jugendleiter*innen/, fachlichen Mitarbeiter*innen, Kampf- bzw. Schiedsrichtenden und in Ausnahmefällen Referierende verwendet werden.
3. Lehrgangskosten können grundsätzlich nur übernommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung wenigstens zehn Teilnehmende verbindlich angemeldet sind (Status bestätigt). Ausnahmen hiervon sind vorher schriftlich über die Leitung Bildung zu beantragen.
4. Fahrtkosten und Kosten der Unterkunft/Verpflegung für Teilnehmende an Referent*innenschulungen und Kampf- bzw. Schiedsrichtendenlehrgängen sowie Honorare für Referierende und Lehrkräfte sind bis zu den Höchstsätzen gemäß Abschnitt VII erstattungsfähig.
5. Kampf- und Schiedsrichtende können von der Teilnahmegebühr bei Aus- und Fortbildungslehrgängen im Bereich der Kampf- und Schiedsrichtenden befreit werden.
6. Für digitale und online gestützte Lernprozesse bedarf es geeigneter Lernumgebungen und Plattformen (LernManagementSysteme). Abrechnungsfähig sind vom LSB zertifizierte LMS (bspw. edubreak SportCampus moodle Workplace, weitere auf Anfrage) und die pro Teilnehmenden anfallenden Nutzungskosten.
7. Zur Verbesserung der Lehrgangsvoraussetzungen kann aus den bereitgestellten Kontingenten die Anschaffung von Sportgeräten, Verbrauchsmaterialien

Fachliteratur, Medien und Geräten (z. B. Videokameras, Computeranlagen o. ä.) bis zu 10% abgerechnet werden, Letztere sofern sie in über-wiegender Form zur Darstellung von Wettkampf- oder Trainings- bzw. leistungs-diagnostischen Ergebnissen oder der Übermittlung in digitale Lernplattformen (Hybridlehre) eingesetzt werden.

III Abrechnung Förderung des Leistungssports

Die Mittel können für leistungsfördernde Maßnahmen gemäß LSB-Richtlinien der durch den LSB als förderwürdig anerkannten Sportarten (mindestens Basisförderung), verwendet werden. Eine Basisförderung erhalten derzeit die Fachgebiete GTm, GTw, Trampolin, RSG, Faustball, Orientierungslauf, Sportakrobatik, Rhönradturnen, Aerobicturnen.

1. Leistungslehrgänge/Trainingslager

- 1.1 Auf Landes- und Bezirksebene können Mitglieder der verschiedenen Kader, die auf den bis zum 31.12. jedes Jahres beim LSB eingereichten Kaderlisten des Niedersächsischen Turner-Bundes für das folgende Jahr aufgeführt sind, in Maßnahmen geschult werden. Unter Maßnahmen werden sowohl Lehrgänge als auch Trainingslager und die Nutzung von trainingsoptimierenden Spezialanlagen verstanden.
- 1.2 Die Lehrgänge sollen i.d.R. mit sechs Teilnehmenden durchgeführt werden, und auf eine*n Trainer*in sollen i.d.R. sechs Teilnehmende entfallen.
- 1.3 Die Lehrgänge dürfen grundsätzlich nur in vom LSB anerkannten Landesstützpunkten und -leistungszentren durchgeführt werden. Sind keine Stützpunkte vorhanden sind adäquate Sporteinrichtungen zu nutzen.
- 1.4 Es gelten die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen laut Abschnitt C.I.
Erstattet werden zudem:
 - für Trainer*in: Honorare i. H. v. bis zu 16,00 € je Stunde und Fahrtkosten gemäß Abschnitt VII 5.5 dieser Ordnung und Verpflegung sowie bei mehrtägigen Maßnahmen die Kosten für Übernachtung.
 - für Teilnehmende: Verpflegung und Fahrtkosten sowie bei mehrtägigen Maßnahmen die Kosten für Übernachtung nach Abschnitt C VII 5.1.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erstattung von Trainer*innenentschädigungen ist der Nachweis einer gültigen Trainer*in-B-Lizenz. Mindestens aber muss eine Trainer*in-C-Lizenz nachgewiesen sein, und die Trainer*in-B-Lizenz in der kürzesten möglichen Zeit erworben werden.

2. Landesstützpunkte und -leistungszentren

- 2.1 Es können Landesstützpunkte und -leistungszentren als regionale Trainingsschwerpunkte eingerichtet werden, in denen förderungswürdige Kaderathlet*innen (max. 46 Wochen im Jahr) geschult werden. Die Vergabe der Wochenstunden erfolgt durch die zuständigen Landesfachausschüsse.
- 2.2 Der Antrag auf Einrichtung von Landesstützpunkten und Landesleistungszentren ist bis zum 31. Oktober eines Jahres an die NTB-Geschäftsstelle zu richten. Landesstützpunkte werden anschließend für zwei Jahre und Landesleistungszentren für vier Jahre bewilligt.
- 2.3 An dem vereinsübergreifenden Stützpunkttraining sollen i.d.R. mindestens sechs Kaderathlet*innen aus mindestens zwei Vereinen teilnehmen.
- 2.4 Für die Abrechnung des Stützpunkttrainings gelten die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen laut Abschnitt C.I. Abweichend davon werden im Einzelnen erstattet:

- für Trainer*innen: Honorare i. H. v. bis zu 16,00 € je Stunde. Fahrtkosten und Verpflegung sowie bei mehrtägigen Maßnahmen die Kosten für Übernachtung gemäß Abschnitt C VII 5.5. dieser Ordnung
- für Kaderathlet*innen Fahrtkosten nach Abschnitt C VII 5.1.2 dieser Ordnung.

Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen, z. B. für Balletttrainer*innen möglich.

2.5 Nutzungsentgelt für das Landesleistungszentrum des NTB in Hannover-Badenstedt

Nutzergruppe A: Trainingsgruppen der offiziell anerkannten DTB-Turn-Talentschulen

Nutzergruppe B: Turn- und Sportvereine (die Mitglied im Niedersächsischen Turner-Bund sind) sowie andere Landesfachverbände des Deutschen Turner-Bundes

Nutzergruppe C: Sportvereine und Verbände (die Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen sind) sowie sonstige Nutzer (u.a. kommerzielle Nutzer, Schulen und Betriebssport, Dienstsport der Polizei oder Feuerwehr, Bundeswehr, ...)

Nutzergruppe	A	B	C
Preis je Trainingseinheit (1 Stunde)	12,00 €	20,00 €	36,00 €

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

3. Sonstige Förderung des Leistungssports

Die weiteren Möglichkeiten der Förderung ergeben sich aus den Abrechnungsbestimmungen des LandesSportBundes.

IV Abrechnung von Pokal- und Vergleichswettkämpfen

1. Abrechnungen erfolgen für Aktive, Betreuende, Kampf- und Schiedsrichtende der Landesauswahlen über die Teilnahmelisten oder Reisekostenabrechnung.
2. Es gelten die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen gemäß Abschnitt C. I
Abweichend davon werden im Einzelnen vergütet:

2.1 Aktive

Fahrtkosten können bis zur 2. Klasse öffentlich verkehrender Beförderungsmittel oder bis zur Höhe von 0,12 € (0,18 € bei Mitnahme mindestens einer weiteren teilnehmenden Person) je Kilometer bei Benutzung eines eigenen PKW für die Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort bezuschusst werden.

Der nachgewiesene Verpflegungsaufwand mit eventuell entstandenen Übernachtungskosten bis maximal 40,00 € pro Tag.

2.2 Mannschaftsbetreuerinnen/ Mannschaftsbetreuer

(max. zwei Betreuende pro Mannschaft) gemäß Abschnitt C VII 5.4 und lt. LSB-Richtlinien.

2.3 Kampf- und Schiedsrichtenden

Sofern keine anderweitige Erstattung für die Kampf- und Schiedsrichtenden erfolgt (z.B. durch den DTB), erfolgen die Erstattungen für Kampf- und Schiedsrichtende, nach Abschnitt C VII 5.4 der FKGO.

3. Für Vor- und Nachbereitungskosten, Porto usw. können keine Beträge abgerechnet werden.

V Abrechnung von Arbeitstagungen

Es gilt die Abrechnungsbestimmung des LandesSportBundes in der jeweils gültigen Fassung.

Im Einzelnen werden vergütet: (siehe VII Reisekostenabrechnungen).

1. Für Vorbereitungskosten, Porto usw. können keine Beträge in Anrechnung gebracht werden.
2. Die unter 1. aufgeführten Beträge sind Höchstbeträge. Sie können nach Absprache und Beschlüssen in den Kreisen, den Bezirken und in den Fachgebieten gekürzt werden.
3. Alle Arbeitstagungen sind innerhalb von vier Wochen nach der Durchführung mit der zuständigen Stelle abzurechnen.
4. Kosten, die den Teilnehmenden für private Zwecke entstehen (Besuch von Veranstaltungen, Wellness, Hygieneartikel usw.), können nicht erstattet werden.

VI Abrechnung von DTB- und andere Verbandsmaßnahmen

Der NTB zahlt für die Teilnahme an DTB- oder anderen Verbandsmaßnahmen, die von Mitgliedern des NTB im Auftrag des Verbandes oder des Fachgebietes nach **vorheriger Genehmigung** besucht werden, 1/3 der vom Veranstalter erhobenen Gebühren.

Dabei werden die Kosten nur für **vier Teilnehmende pro Verein je Maßnahme** übernommen.

Bei Teilnahme an DTB- und Verbandsmaßnahmen, die von Amtsträger*innen im Interesse des NTB nach Genehmigung besucht werden, werden die vollen Kosten unter Berücksichtigung der Erstattungsbeträge des einladenden Verbandes übernommen.

VII Erstattungssätze für Honorare, Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

1. Begriffsbestimmungen

Dienstreisen

Als Dienstreisen gelten ein- und mehrtägige Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit.

Reisekosten

Reisekosten sind Auslagen, die durch die Dienstreise veranlasst sind. Hierzu gehören im Einzelnen: Fahrtkosten, Tagegeld (über acht Std. Abwesenheit), Nachgewiesene notwendige Auslagen für Verpflegung bis zu acht Stunden Abwesenheit, Übernachtungsgeld, Nebenkosten.

Beginn und Ende von Dienstreisen

Die Dienstreise beginnt bei der Abreise von der Wohnung oder der Dienststelle. Die Dienstreise endet mit Ankunft an der Wohnung oder der Dienststelle.

2. Anspruchsberechtigung

Dienstreisende haben Anspruch auf Reisekosten in Höhe der dienstlich veranlassten Aufwendungen, soweit sie zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Zuwendungen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

3. Dienstreisegenehmigung

Reisekosten können nur abgerechnet werden, wenn sie vorher wie folgt genehmigt worden sind:

Präsidiums- mitglieder	Dienstreisen innerhalb Niedersachsens und Fahrten zum Deutschen Turner-Bund in Frankfurt gelten als genehmigt, andere Dienstreisen außerhalb Niedersachsens genehmigt die/der Präsident*in.
Vorsitzende der Fachbereiche	Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Finanzen und Verwaltung
Vorsitzende der GYMWELT-Bereiche	Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
Landesfachwart* innen	Dienstreisen innerhalb Niedersachsens und Fahrten zum Deutschen Turner-Bund in Frankfurt gelten als genehmigt, andere Dienstreisen außerhalb Niedersachsens genehmigen die/der Vizepräsident*in mit dem Aufgabenschwerpunkt Olympischer Spitzensport bzw. Turnsport
Mitglieder der Turn- und Fach- ausschüsse	die/der jeweilige Landesturnwart*in oder Landesfachwart*in
Turnjugend- vorstand	die/der Vorsitzende der Turnjugend, die/der für Finanzen verantwortlich ist
hauptberufliche Mitarbeitende	Dienstreisen innerhalb Niedersachsens gelten als genehmigt.

In Ausnahmefällen kann die Genehmigung durch die Geschäftsleitung erteilt werden.

Ferner können die verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen das Genehmigungsverfahren auf die jeweils zuständigen Abteilungsleitungen delegieren. Dies bedarf einer vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung.

In den Gliederungen wird analog verfahren.

4. Dienstreiseabrechnungen

Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Formularen einzeln mindestens einmal vierteljährlich abzurechnen. Dabei ist jeweils die Art der Tätigkeit, die Reisedauer (Abfahrt und Ankunft vom Wohnort oder der Dienststelle) sowie Beginn und Ende des Dienstgeschäftes anzugeben. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Taxi sowie bei Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

5. Erstattungsätze

Sämtliche benannten Erstattungsätze verstehen sich als Höchstsätze.

5.1 Teilnehmende/Aktive/Sportler

Es gelten die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen gemäß Abschnitt C. I.
Im Einzelnen werden vergütet:

- 5.1.2 Fahrtkosten können für aktive Sportler*innen, Teilnehmende an Referenten*innenschulungen und Kampf- bzw. Schiedsrichtendenlehrgängen bis zur 2. Klasse öffentlich verkehrender Beförderungsmittel oder bis zur Höhe von 0,12 € (0,18 € bei Mitnahme mindestens einer weiteren teilnehmenden Person) je Kilometer bei Benutzung eines eigenen PKW für die Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort bezuschusst werden.
- 5.1.3 Fahrtkosten können für Teilnehmende an Referenten*innenschulungen bis zur 2. Klasse öffentlich verkehrender Beförderungsmittel oder bis zur Höhe von 0,20 € (0,27 € bei Mitnahme mindestens einer weiteren teilnehmenden Person) je Kilometer bei Benutzung eines eigenen PKW für die Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort bezuschusst werden.
- 5.1.4 Auslagen für Unterkunft der aktiven Sportler*innen, Teilnehmenden an Referenten*innenschulungen und Kampf- bzw. Schiedsrichtendenlehrgängen werden bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 € (exkl. Frühstück) je Tag und Teilnehmenden erstattet. Bei eintägigen Veranstaltungen bis zu einer Dauer von acht Lerneinheiten (über acht Lerneinheiten) können Verpflegungskosten bis zu 12,00 € (21,80 €) übernommen werden. Der volle Tagessatz gilt für Übernachtung und drei Mahlzeiten. Frühstück wird nur in Verbindung mit einer Übernachtung bezuschusst.

5.2 Referierende und Lehrkräfte

Es gelten die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen gemäß Abschnitt C. I.
Im Einzelnen können Honorare an Referierende und Lehrkräfte mit folgenden Höchstsätzen erstattet werden:

- 5.2.1 Pro Lerneinheit (45 Minuten) 1. und 2. Lizenzstufe 35,00 €
Pro Tag und Lehrkraft sind max. zehn Lerneinheiten erstattungsfähig.

Selbständige, umsatzsteuerpflichtige Referierenden, die nicht zur Kleinunternehmerregelung optiert haben, stellen eine entsprechende an den NTB adressierte Rechnung mit USt-Ausweis. Es wird das Honorar bis zum geltenden Höchstsatz zzgl. USt vergütet.

- 5.2.2 In Ausnahmefällen sind bis zu 40,00 € pro Lerneinheit erstattungsfähig. Zu diesen Ausnahmefällen zählen:
 - a) Besondere Themenstellung, die einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Maßnahme / des NTB einnimmt;
 - b) Einsatz in Modellmaßnahmen, die einen höheren Arbeitsaufwand (Vor- und Nachbereitungstreffen, Erstellen von Manuskripten / Dokumentationen) erfordern;
 - c) Einsatz bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Fachtagungen, Foren);
 - d) Einsatz bei Schulungen für Referierende;
 - e) besondere Qualifikationen der Referierenden

Die aufgezeigten Ausnahmefälle sind im Voraus über die Leitung Bildung mit der Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung des NTB abzustimmen.

- 5.2.3 Auf begründeten Antrag an die Geschäftsleitung können abweichende Honorare für ausgewählte Veranstaltungen gezahlt werden.
- 5.2.4 Fahrtkosten werden bis zur 2. Klasse öffentlich verkehrender Beförderungsmittel oder bis zur Höhe von 0,30 € je Kilometer bei Benutzung eines eigenen PKW für die Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort erstattet werden.
- 5.2.5 Bei Angeboten im Blended Learning Format (nicht bei synchronen Online Angeboten / Live Videokonferenzen) sind, aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwandes, bei der Berechnung der Honorare für die Online-Phasen zusätzlich 50% der Online-Lerneinheiten abrechenbar.
- 5.2.6 Für die Abnahme von Lehrversuchen in Vereinsgruppen (außerhalb der Lehrgangszeiten) können pro Einsatz zwei Lerneinheiten (in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Lerneinheiten) mit je 20,00 € und Fahrtkosten abgerechnet werden. Es sind maximal drei Abnahmen außerhalb der Lehrgangszeiten pro Ausbildung abrechnungsfähig. Die eingesetzten Personen sollen aus dem regionalen Umfeld der jeweiligen Vereinsgruppe kommen.

5.3 Lehrgangsleitende und Unterstützung bei digitalen Lernformaten

Es gelten die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen gemäß Abschnitt C. I.
Darüber hinaus gilt:

- 5.3.1 Organisatorischen Lehrgangsleitenden können pro Lehrgang folgende Höchstsätze erstattet werden: 1. Lehrgangstag 40,00 €, jeder weitere Lehrgangstag 35,00 €.
- 5.3.2 Die Aufgaben der Lehrgangsleitung ergeben sich aus der aktuellen Fassung "Aufgaben organisatorische Lehrgangsleitung".
- 5.3.3 Inhaltliche Lehrarbeit ist entsprechend der unter C VII Punkt 5.2 genannten Vergütungssätze abzurechnen.
- 5.3.4 Fahrtkosten werden bis zur 2. Klasse öffentlich verkehrender Beförderungsmittel oder bis zur Höhe von 0,30 € je Kilometer bei Benutzung eines eigenen PKW für die Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort erstattet.
- 5.3.5 Bei digital unterstützten Bildungsangeboten können für Kursmanager*innen Honorare in Höhe von maximal 10,00 € pro LE abgerechnet werden. Kursmanager*innen übernehmen bei Online-Angeboten (insbesondere bei Blended Learning Formaten) organisatorische Aufgaben.
Für Moderator*innen können Honorare in Höhe von maximal 25,00 € pro LE abgerechnet werden. Moderator*innen unterstützen Referierende bei synchronen Online-Angeboten (Live-Videokonferenzen).

5.4 Wettkampfleitungen, Kampf- und Schiedsrichtende

- 5.4.1. Es können nur Kampf- und Schiedsrichtende, die im Einsatz bei vom Verband angesetzten Meisterschaften oder Wettkämpfen waren, Kosten abrechnen.
- 5.4.2. Es gelten die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen gemäß Abschnitt C.I.
Im Einzelnen werden vergütet:

Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwände und Übernachtungskosten können ausschließlich für die vom NTB einberufenen Kampf- und Schiedsrichtenden sowie Wettkampfleitungen gemäß Abschnitt C VII 5.5 erstattet werden.

Darüber hinaus erhalten alle aktiven Kampf- und Schiedsrichtenden (auch die, die die Vereine stellen müssen) eine Einsatzentschädigung: je 1/2 Tag = 20,00 €
je 1 Tag = 40,00 €

- 5.4.3. Bei Einreichung der Abrechnungen sind getrennte Listen für
- Kampf- und Schiedsrichtende und
 - Landesfachwart*innen sowie Helfenden zu verwenden.
- 5.4.4. Die Abrechnungen erfolgen über Teilnahmelisten oder Reisekostenabrechnungen.
- 5.4.5. Für Vor- und Nachbereitungskosten, Porto usw. können keine Beträge abgerechnet werden.

5.5 Ehrenamtliche / Hauptamtliche Mitarbeitende

Es gelten die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen gemäß Abschnitt C. I. Im Einzelnen werden vergütet:

5.5.1 Fahrtkosten ehrenamtliche Mitarbeitende

Ehrenamtlichen Mitarbeitenden können Fahrtkosten bis zur 2. Klasse öffentlich verkehrender Beförderungsmittel oder bis zur Höhe von 0,30 € je Kilometer bei Benutzung eines eigenen PKW für die Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort erstattet werden.

Diese Regelung gilt für alle Verbandsbereiche.

5.5.2 Fahrtkosten hauptamtliche Mitarbeitende

Hauptberufliche Mitarbeitende des Niedersächsischen Turner-Bundes erhalten eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,20 € je Kilometer für Fahrten mit dem eigenem PKW, insgesamt jedoch höchstens 130,00 € pro Dienstreise.

Besteht an der Benutzung eines privaten PKW ein erhebliches dienstliches Interesse, können Fahrtkosten bis zu 0,30 € je Kilometer erstattet werden. Die Höchstgrenze von 130,00 € gilt hier nicht. Das erhebliche dienstliche Interesse muss im Vorfeld der Dienstreise durch ein Mitglied der Geschäftsleitung festgestellt werden.

5.5.3 Tagegeld

Tagegeld wird gemäß nachstehender Tabelle zu unterschiedlichen pauschalierten Sätzen für Dienstreisen erstattet.

Es beträgt bei eintägigen auswärtigen Tätigkeiten 14,00 € für den Kalendertag, an dem Dienstreisende ohne Übernachtung mehr als acht Stunden von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind.

Bei mehrtägigen auswärtigen Tätigkeiten beträgt es 28,00 € für jeden Kalendertag, an dem Dienstreisende 24 Stunden von der Wohnung abwesend sind und jeweils 14,00 € für den An- und Abreisetag. Eine Mindestabwesenheitszeit ist nicht erforderlich.

Das Tagegeld ist zu kürzen, wenn unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt wird. Die Kürzung erfolgt auch dann, wenn unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Kürzungen betragen: 20 vom Hundert für Frühstück
40 vom Hundert für Mittagessen und
40 vom Hundert für Abendbrot

Der Kürzungsbetrag errechnet sich immer, also auch bei einem Teiltagegeld, vom **vollen Tagegeldsatz**.

Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen

Pauschalbetrag für Tagegeld bei **eintägigen** Dienstreisen **ohne Übernachtung**

	Ohne bereitgestellte Verpflegung voller Pauschalbetrag	mit bereitgestellter Verpflegung Kürzung des vollen Tagessatzes			
		20 % für Frühstück	40 % für Mittag- oder Abendessen	60% für Frühstück und Mittag- oder Abendessen	80 % für Mittag- und Abendessen
Mehr als 8 Stunden	14,00 €	8,40 €	2,80 €	0,00 €	0,00 €

Pauschalbeträge für Tagegeld bei **mehrtägigen** Dienstreisen **mit Übernachtung**

	Ohne bereitgestellte Verpflegung voller Pauschalbetrag	mit bereitgestellter Verpflegung Kürzung des vollen Tagessatzes			
		20 % für Frühstück	40 % für Mittag- oder Abend-essen	60% für Frühstück und Mittag- oder Abend-essen	80 % für Mittag- und Abendessen
Anreisetag	14,00 €	8,40 €	2,80 €	0,00 €	0,00 €
24 Stunden	28,00 €	22,40 €	16,80 €	11,20 €	5,60 €
Abreisetag	14,00 €	8,40 €	2,80 €	0,00 €	0,00 €

5.5.4 Übernachtungsgeld

Wird eine Unterkunft nicht unentgeltlich bereitgestellt, kann ohne Vorlage einer Rechnung als Übernachtungsgeld ein Pauschalbetrag bis zu 10,00 € je Übernachtung gezahlt werden. Angemessene, höhere Übernachtungskosten sind durch Beleg nachzuweisen.

Hotelkosten werden bis zu 80,00 € pro Übernachtung (exkl. Frühstück) erstattet. Bei Übernachtungskosten über 80,00 € (exkl. Frühstück) ist vor Reiseantritt eine Zustimmung der Abteilungsleitung Finanzen und Verwaltung des NTB erforderlich.

5.5.5 Nebenkosten

Die notwendigen Reisenebenkosten z.B. für Gepäcktransport und Gepäckaufbewahrung, Telefonkosten u. ä. werden erstattet, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind. Erstattungen für notwendige Parkgebühren sind auf 10,00 € täglich begrenzt.

Reisekostenerstattungssätze pp. für Landesturntag und Turnjugend-Vollversammlung werden durch das NTB-Präsidium bzw. den Vorstand der Turnjugend gesondert festgesetzt.

5.5.6 Sitzungsgelder

Ein Sitzungsgeld bis zu 12,00 € kann bei Sitzungen der NTB- und NTJ-Verbandsorgane und allen vom NTB berufenen Ausschüssen (Präsidialausschüsse sowie Turn- und Fachausschüsse) gezahlt werden, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag auf höchstens 12,00 € begrenzt. Dies gilt auch für mehrtägige Sitzungen.

5.5.7 Verwaltungsgelder

Die verauslagten Portogebühren sind nach den postüblichen Sätzen auf dem hierfür vorgesehenen Abrechnungsbogen nachzuweisen.

Die entsprechenden Abrechnungen sind wie die Reisekostenabrechnungen 1/4-jährlich jeweils bis zum Quartalsende in der NTB-Geschäftsstelle einzureichen.